

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

3. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. November 1949

Nummer 46

Datum	Inhalt	Seite
17. 11. 49	Gesetz über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren	293
11. 11. 49	Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Regelung der Niederlassung von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten (Niederlassungsgesetz) vom 17. März 1949 . . .	293
10. 11. 49	Mitteilungen des Chefs der Landeskanzlei. Betrifft: Herausgabe des Amtsblattes der Hohen Alliierten Kommission für Deutschland in Baden-Baden	294

1949 S. 293
geändert durch
1951 S. 53

1949 S. 293
durchgeführt durch
1949 S. 303

Gesetz über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren. Vom 17. November 1949.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 14. Oktober 1949 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Jeder hat das Recht, nach Maßgabe der Gesetze ohne eine besondere Zulassung als Verleger, Verlagsleiter oder Redakteur tätig zu sein.

§ 2

1. Wer eine Tätigkeit als Verleger, Verlagsleiter oder verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift ausübt, hat dies binnen einer Woche der Landesregierung anzuzeigen.

2. Der Verleger einer periodischen Druckschrift hat in regelmäßigen Zeitabschnitten in seiner Druckschrift die Eigentumsverhältnisse offenzulegen. Die Landesregierung ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben nachzuprüfen und über die Finanzierung des Verlagsunternehmens alle zweckdienlichen Auskünfte einzuholen. Das Verfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 3

Die Landesregierung kann Verlegern, Verlagsleitern und verantwortlichen Redakteuren die Berufsausübung untersagen, wenn diese

- a) die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen,
- b) nicht verfassungsfähig sind,
- c) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland haben,
- d) nicht aktiv wahlberechtigt sind,
- e) wegen Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung oder wegen Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener rechtskräftig bestraft sind, sofern diese Tat in böswilliger Absicht und in Ausübung des Berufes begangen worden ist,
- f) gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend verstoßen oder
- g) trotz Aufforderung ihren Verpflichtungen nach § 2 des Gesetzes nicht nachkommen.

§ 4

Die Landesregierung kann ferner Verlegern, Verlagsleitern und verantwortlichen Redakteuren die Berufsausübung untersagen, wenn sie ihre berufliche Tätigkeit gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, insbesondere zur Verbreitung nationalistischer, militaristischer, totalitärer, rassen- oder völkerverhetzender Gedanken mißbrauchen oder mißbraucht haben.

§ 5

1. Die Landesregierung hat, bevor sie einem Verleger, Verlagsleiter oder Redakteur die Berufsausübung untersagt, den Beratenden Ausschuß für das Pressewesen zu hören.

2. Dieser Ausschuß wird vom Landtag gewählt. Er besteht aus zwölf Mitgliedern und den Stellvertretern. Vier Mitglieder und ihre Stellvertreter sollen Verleger oder Verlagsleiter, vier Redakteure und vier nicht im Pressewesen tätige Vertreter der Öffentlichkeit sein.

3. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sieben seiner Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Seine Empfehlungen an die Landesregierung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Die Landesregierung erläßt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Landtages die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der stellvertretende
Ministerpräsident
zugleich als Innenminister:
Dr. Menzel.

Der Finanzminister:
Dr. Weitz.

Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Regelung der Niederlassung von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten (Niederlassungsgesetz) vom 17. März 1949. Vom 11. November 1949.

Auf Grund des § 6 des Niederlassungsgesetzes (GV. NW. 1949 S. 83) wird im Einvernehmen mit dem Sozialausschuß des Landtags verordnet:

§ 1

1. Die nach § 1, Ziffer 1 für Ärzte erforderliche einjährige nicht selbständige ärztliche Tätigkeit soll in der Regel unmittelbar nach Ablegung der Staatsprüfung an einer deutschen Kranken-, Heil- oder Entbindungsanstalt oder Universitätsklinik abgeleistet werden. Andere ärztliche Tätigkeit kann der Sozialminister als Krankenhaus-tätigkeit anerkennen, falls diese Tätigkeit ihrer Natur nach einer Krankenhaustätigkeit gleichwertig ist.

2. Der Nachweis der einjährigen nicht selbständigen ärztlichen Tätigkeit berechtigt zur selbständigen Aus-

übung des ärztlichen Berufes in eigener Praxis. Für die Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne der Kassenpraxis für die gesetzlichen Krankenkassen und die Kassenverbände gelten die Bestimmungen der Zulassungsordnung für Ärzte vom 21. April 1948 (Arbeitsbl. f. d. brit. Zone 1948 S. 251), insbesondere die Bestimmungen des § 15, der die Nachweise für die Voraussetzungen zur kassenärztlichen Tätigkeit auführt.

§ 2

Zum Zwecke der Nachprüfung gemäß § 3 des Niederlassungsgesetzes sind der unteren Verwaltungsbehörde — Gesundheitsamt — folgende Nachweise vorzulegen:

- a) Beglaubigte Abschrift der Bestallungs- (Approbations-) Urkunde, bzw. der staatlichen Anerkennung,
- b) Berechtigungsnachweis zum Führen akademischer Grade oder eines Facharzttitels,
- c) Zeugnisse über die gemäß § 1 abzuleistende nicht selbständige Tätigkeit,
- d) Bescheinigung der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Meldebehörde) über den Wohnsitz am 1. Oktober 1948 oder über den späteren Zuzug aus einem Lande mit Niederlassungsfreiheit,
- e) an Stelle der Bescheinigung gemäß Buchstabe d) einen Nachweis über die nach dem 1. Oktober 1948 erfolgte Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder einen Flüchtlingsausweis gemäß den Bestimmungen des § 1/A des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 — GV. NW. S. 216 —.

§ 3

1. Die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) erteilt, falls die vorgelegten Nachweise den Vorschriften entsprechen, folgende Berechtigungsbescheinigung:

Bescheinigung:

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung der Niederlassung von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten (Niederlassungsgesetz) vom 17. März 1949 (GV. NW. S. 83) wird hiermit bescheinigt, daß der (die) praktische Arzt(in), Facharzt(in) für Zahnarzt(in), Dentist(in), geboren am in seine (ihre) Niederlassung beim Gesundheitsamt in angemeldet hat und zur Niederlassung als in gemäß § 1 des Niederlassungsgesetzes berechtigt ist.

2. Eine Zweitschrift dieser Bescheinigung sendet das Gesundheitsamt an die Ärztekammer.

3. Sind die Voraussetzungen für eine Niederlassung nicht erfüllt, so hat die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) unter Hinweis auf die fehlenden Nachweise die Erteilung der Berechtigungsbescheinigung zu verweigern, es sei denn, daß eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 des Niederlassungsgesetzes erteilt sei.

4. Bei einem Wechsel des Niederlassungsortes tritt an Stelle der Nachweise gemäß § 2 der Durchführungsverordnung die Niederlassungsbescheinigung gemäß § 3, Ziffer 1.

§ 4

Die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) führt ein Verzeichnis (Liste oder Kartei) getrennt nach Berufen über alle Anmeldungen von Ärzten, Zahnärzten und Den-

tisten, die auf Grund des Niederlassungsgesetzes erfolgen. Aus dem Verzeichnis müssen die Personalien, der Niederlassungsort, eine Übersicht über die beigebrachten Nachweise sowie der Tag ersichtlich sein, an dem die Niederlassungsbescheinigung ausgestellt wurde.

§ 5

Niederlassungen von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten, die vor dem Inkrafttreten des Niederlassungsgesetzes erfolgt sind, bleiben unberührt.

In Fällen, in denen die Berechtigung zur Niederlassung zweifelhaft erscheint, ist eine nachträgliche Überprüfung vorzunehmen.

Düsseldorf, den 11. November 1949.

Der Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Amelunxen.

Mitteilungen des Chefs der Landeskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 10. November 1949.

Betrifft: Herausgabe des Amtsblattes der Hohen Alliierten Kommission für Deutschland in Baden-Baden, Lichtentaler Straße 65.

A/001 — 2 b.

Der Leiter des Amtsblattes der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland in Baden-Baden, Lichtentaler Straße 65, teilt unterm 26. Oktober 1949 folgendes mit:

„Der Rat der Alliierten Hohen Kommission hat erklärt, daß das Besatzungsstatut am 21. September 1949 in Kraft tritt.

Im Zusammenhang damit veröffentlicht die Alliierte Hohe Kommission ihre Bekanntmachungen, Gesetze, Verordnungen usw. in dem zu diesem Zweck geschaffenen Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland, welches von unserer Dienststelle herausgegeben wird.

Da das erste Amtsblatt bereits am 23. September 1949 erschienen ist, bitten wir, uns die Adressen der Stellen bekanntzugeben, die auf Grund des Gesetzes Nr. 1, Art. 7 der Alliierten Hohen Kommission (veröffentlicht im Amtsblatt der A.H.K. Nr. 1 vom 23. September 1949) verpflichtet sind, dieses Amtsblatt zu halten und es ihrem Personal sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Der Abonnementspreis beträgt ab Erscheinen bis Ende dieses Jahres 10 DM.

Bestellungen erbitten wir direkt an uns.“

Ich bitte gleichzeitig vom Inhalt des Artikels 7 Kenntnis zu nehmen:

„1. Alle deutschen staatlichen, kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, das Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission zu halten und es ihrem Personal sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

2. Die Alliierte Hohe Kommission kann Anweisungen bezüglich der Verteilung des Amtsblattes erlassen.“